ORIGINAL

GEMEINDE NEUBECKUM

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

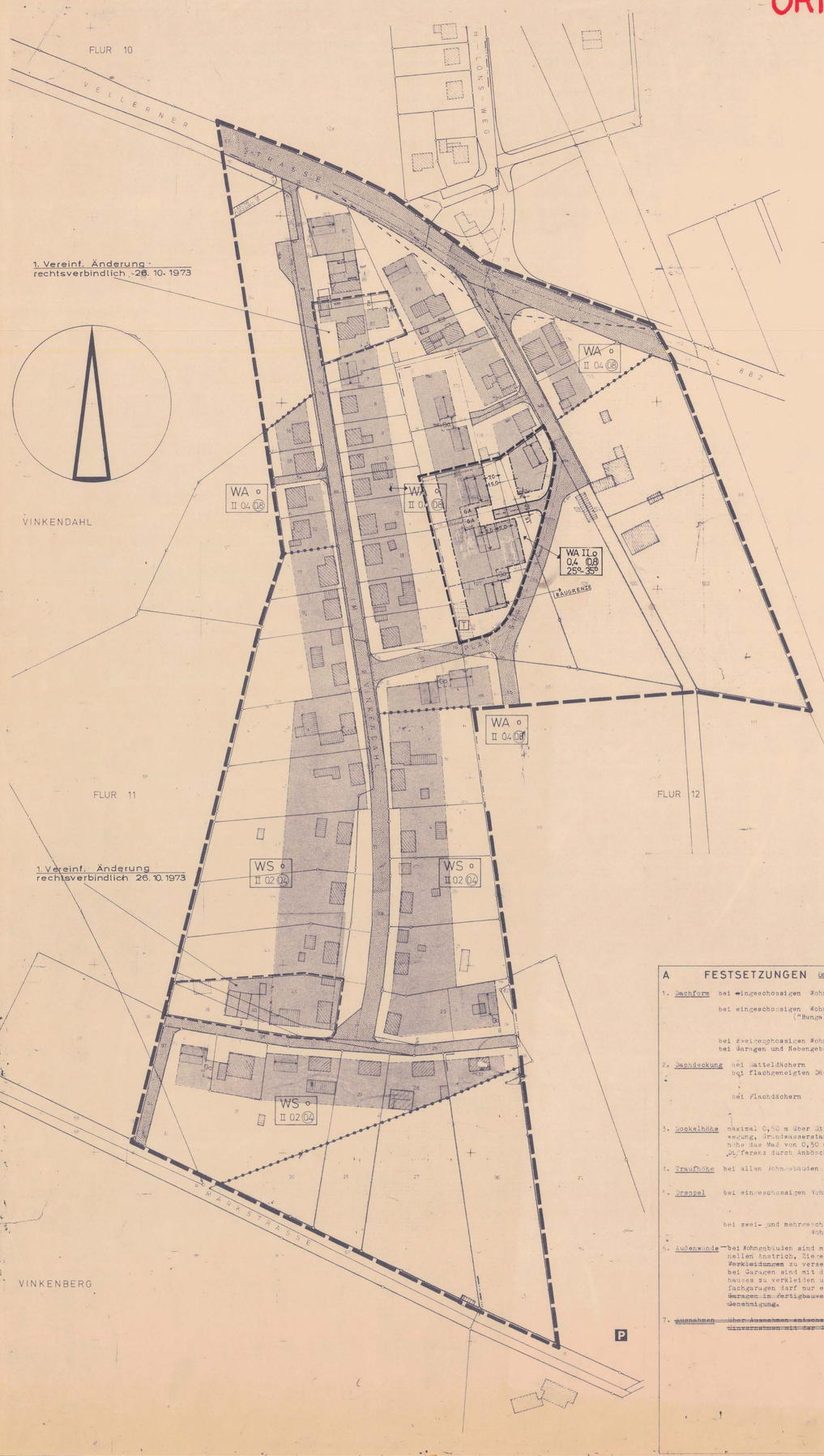

L E G E N D E

IST IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN NICHT AUSGEWIESEN

FÜR BESTAND

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHE
- BEBAUUNG MIT EINTRAGUNG VON FIRSTRICHTG U. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

FÜR VORSCHLÄGE OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE
- P PARKFLÄCHE (AUSSERHALB)
- GEBÄUDEFORM ALS EINZELHAUS
- " ALS DOPPELHAUS
- " ALS HAUSGRUPPE

FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FÜR KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- FÜR ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- FIRSTRICHTUNG
- = STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

WS / WA → ART BAULICHER NUTZUNG

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND / MAXIMAL: II / II
- GRUNDFLÄCHENZAHL: 0.4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL: 0.7
- BAUMASSENZAHL: 3.0

→ MASS BAULICHER NUTZUNG

- IN OFFENER BAUWEISE: o
- NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- IN GESCHLOSSENER BAUWEISE: g

→ BAUWEISE

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHE
- PARKFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- Ga FLÄCHE FÜR GARAGEN
- EINFAHRT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN U. HAUPTABWASSERLEITGN.
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE (GRENZE)
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN

- FLÄCHE ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
- GRÜNFLÄCHE PRIVAT
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
- T TRAFOSTATION

FÜR FESTSETZUNGEN NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- BAULINIE ZWINGEND - BAUGRENZE VERLÄUFT AUF BESTEHENDER BAUFLUCHTLINIE
- SICHTWINKEL AN DER L 882 (FORDERUNG DES LSBA MÜNSTER)

A FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1. Dachform: bei eingeschossigen Wohngebäuden: Satteldach 30° - 45° Neigung
   bei eingeschossigen Wohngebäuden ("Bungalowstil"): Flachdach oder flachgeneigtes Dach, max. 25° Neigung
   bei zweigeschossigen Wohngebäuden: Satteldach 25° - 35° Neigung
   bei Garagen und Nebengebäuden: Flachdach
2. Dacheckung: bei Satteldächern: dunkelfarbige Dachziegel
   bei flachgeneigten Dächern: dunkelfarbige Dachziegel, Schiefer oder Wellasbestzement, dunkelfarbig
   bei Flachdächern: Pappe mit heller Kiesbeschichtung oder gleichwertigem Material
3. Sockelhöhe: maximal 0,50 m über Straßenkrone. - Wenn durch Bodenbewegung, Grundwasserstand oder Kanalanschluß die Sockelhöhe das Maß von 0,50 m überschreitet, ist die entstehende Differenz durch Anböschen zu beseitigen.
4. Traufhöhe: bei allen Wohngebäuden: max. 3,60 m je Geschoß über Sockeloberkante
5. Drempel: bei eingeschossigen Wohngebäuden: max. 0,75 m. - Die Sparren mit der Dachhaut müssen bis zur Deckenunterkante heruntergeführt werden.
   bei zwei- und mehrgeschossigen Wohngebäuden: unzulässig
6. Außenwände: bei Wohngebäuden sind mit einem hellen Verputz, einem hellen Anstrich, Ziegelverblendung oder anderen geeigneten Verkleidungen zu versehen.
   bei Garagen sind mit dem Material des zugehörigen Wohnhauses zu verkleiden und zu versehen. Bei Doppel- und Mehrfachgaragen darf nur ein Material verwendet werden. Garagen in Fertigbauweise bedürfen der besonderen Genehmigung.
7. ~~Ausnahmen über Ausnahmen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.~~

B FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRÜNANLAGEN

1. ~~Die als Grünfläche festgesetzte Fläche darf nur gärtnerisch mit Anpflanzungen von Hecken, Blumen, Ziersträuchern und Bäumen genutzt werden.~~
2. Die Begrenzung zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrundstück darf nur mit einer lebenden Hecke von max. 0,60 m Höhe bepflanzt werden. ~~Zäune und Mauern dürfen der besonderen Genehmigung.~~ Erforderliche Stützmauern als Begrenzung sind zulässig.
3. ~~In Sichtwinkeln an den Einmündungen von Straßen und an Abzweigungen darf die Bepflanzung die Höhe von 0,70 m über Straßenoberfläche nicht überschreiten.~~
4. Die seitlichen und rückwärtigen Grundstückseinfriedigungen sind nur in Form von lebenden Hecken, Holz- oder Maschendrahtzäunen von max. 1,25 m Höhe zulässig.
5. ~~Über Ausnahmen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.~~

C FESTSETZUNGEN ÜBER SONSTIGE ANLAGEN

1. ~~Antennen und Schüsseln sowie Gerüste aus Blech sind nicht zu~~ Einsehen
2. ~~Stellplatzpflicht: Zahl und Ausführung sind genehmigungspflichtig.~~
3. ~~Aufschüttungen: Soweit sie nicht gestattet, sofern die Standsicherheitsnachweis etwa anderes festsetzt.~~
4. ~~Einfriedigungen: abweichend von der unter B bezeichneten durch Zäune, Mauern und dergleichen sind genehmigungspflichtig.~~
5. ~~Garagen: Mindestabstand von der Straßenbegrenzungslinie : 5,00 m.~~
6. ~~Ausnahmen über Ausnahmen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.~~

von der Genehmigung ausgeschlossen

L.S.

B E B A U U N G S P L A N NR. 68 FÜR DEN BEREICH IM VINKENDAHL

Rechtsgrundlagen:
§§ 2, 2 a, 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), § 103 BauO NW i.d.F. vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96 / SGV NW 232), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1975 (GV NW S. 264 / SGV NW 232)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763)
§§ 4, 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV NW S. 290)

E R M Ä C H T I G U N G S G R U N D L A G E N

§ 2 UND § 10	DES BUNDESBAUGESETZES	VOM 23.6.1960	(BGBL I S. 341)
VORSCHRIFTEN	DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG	VOM 26.11.1968	(BGBL I S. 1237)
§ 4 UND § 28	DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W.	VOM 28.10.1952	(GV NW S. 357)
§ 103	DER BAUORDNUNG FÜR N.R.W.	VOM 25.6.1962	(GV NW S. 373) IN VERBINDUNG MIT
§§ 4 UND 42	DER 1. VERORDNG Z. DURCHFÜHRG. D. BBAUG. DES BUNDESBAUGESETZES	VOM 29.11.1960 VOM 23.6.1960	(GV NW S. 433) UND (BGBL I S. 341)

PLAN I GRÜNDRISS M - 1 : 1000

GEMÄSS DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL I S. 21)
UND DIN 18003 VOM SEPT. 1968

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN: PLAN I (GRÜNDRISS)

ER HAT ~~mit Ausnahme folgender~~ SÄMTLICHEN BESCHLUSSFASSUNGEN DES RATES IM SINNE DER §§ 2 (6) UND 10 BBAUG ZUGRUNDE GELEGEN.
~~Der Flächennutzungsplan ist auf den räumlichen Teilen berührungsfrei~~

Schäfer
DER GEMEINDEDIREKTOR
NEUBECKUM DEN 3.4.1970

Ü B E R S I C H T S P L A N M - 1 : 25 000

MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES NORDRH.-WESTF. VOM 21.2.1964 (KONTROLL-NR. 2719)

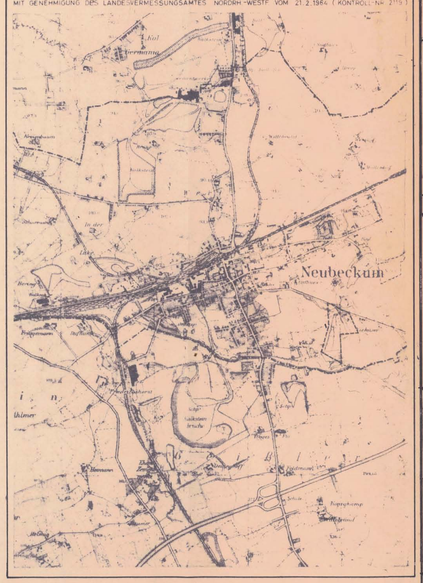

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDVERGLEICH.

Grote
ARCHITEKTURBÜRO DIPL.ING KNIPPING
58 HAGEN · ROSENSTRASSE 82 TEL. 53674
PLAN 153/68/I HAGEN, DEN 12. MÄRZ 1969

P L A N U N T E R L A G E N

DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT.
LANDKREIS BECKUM – KATASTERAMT –
Kolkmann
OELDE DEN 3.4.1970

L.S.

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.5.1969 BESCHLOSSEN, NACH § 2 (1) BBAUG FÜR DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICH EINEN BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 IN VERBINDUNG MIT § 9 BBAUG AUFZUSTELLEN.
Gödde (BÜRGERMEISTER) Müller (RATSMITGLIED) Eustermann (SCHRIFTFÜHRER)
NEUBECKUM DEN 19.5.1969

L.S.

DER BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG DIESES BBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRENZUNG SEINES GELTUNGSBEREICHES SIND NACH §§ 4 U. 37 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
Schäfer
DER GEMEINDEDIREKTOR
NEUBECKUM DEN 6.8.1968

L.S.

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 3.10.1969 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2 (6) BBAUG BESCHLOSSEN.
Gödde (BÜRGERMEISTER) Müller (RATSMITGLIED) Eustermann (SCHRIFTFÜHRER)
NEUBECKUM DEN 3.10.1969

L.S.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (6) BBAUG AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 10.11.1969 BIS EINSCHL. 10.12.1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 15.10.1969 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
Schäfer
DER GEMEINDEDIREKTOR
NEUBECKUM DEN 6.2.1970

L.S.

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 6.2.1970 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
Gödde (BÜRGERMEISTER) Stumpenhorst (RATSMITGLIED) Eustermann (SCHRIFTFÜHRER)
NEUBECKUM DEN 6.2.1970

L.S.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 23.6.1970 AZ. 34.3.1-5203 GENEHMIGT WORDEN.
Im Auftrag
Güldenpfennig
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
MÜNSTER, DEN 23.6.1970

L.S.

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG SIND NACH § 12 BBAUG AM 8.7.1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
Schäfer
DER GEMEINDEDIREKTOR
NEUBECKUM DEN 29.9.1970

1
Der Rat der Stadt Beckum hat am 8. 5. 1979 die 2. vereinfachte Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. N 68 - IM VINKENDAHL - gemäß § 13 BBauG beschlossen.
Beckum, den 10. 9. 1979
STADT BECKUM 12
Bürgermeister

2
Der Rat der Stadt Beckum hat am 8. 5. 1979 den Änderungsentwurf zu diesem Bebauungsplan beschlossen.
Beckum, den 10. 9. 1979
STADT BECKUM 12
Bürgermeister

3
Mit Schreiben vom 21. 5. 1979 sind die Betroffenen um ihre Zustimmung gebeten worden, wobei ihnen der Änderungsentwurf ausgehändigt wurde.
Beckum, den 10. 9. 1979
STADT BECKUM
Der Stadtdirektor
i. V.
(Dipl. Ing. Krause)
Techn. Beigeordneter

4
Der Rat der Stadt Beckum hat am 21. 8. 1979 diese 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG vom 23. 6. 1960 als Satzung beschlossen.
Beckum, den 10. 9. 1979
STADT BECKUM 12
Bürgermeister

5
Diese Gestaltungssatzung wurde von Rat der Stadt Beckum am ..... gemäß § 103 BauO NW beschlossen.
Beckum, den .....
.....
Bürgermeister

6
Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 i.V. mit § 7 BauO mit Verfügung vom ..... genehmigt.
Warendorf, den .....
Der Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

7
Der Satzungsbeschluß vom 21. 8. 1979 ist am 7. 9. 1979 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG ist die 2. vereinfachte Änderung rechtsverbindlich geworden, da keine Bedenken und Anregungen eingegangen sind.
Beckum, den 10. 9. 1979
STADT BECKUM 12
Der Stadtdirektor
i. V.
(Dipl. Ing. Krause)
Techn. Beigeordneter

Stadt Beckum	Blatt Nr.
Projekt: 2 vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 68 „Im Vinkendahl"	
	Aufgestellt Beckum, den Stadtplanungsamt
Maßstab 1 : 1000	
Bearbeitet / Gezeichnet	Geändert